I

Nachhaltigkeitsvereinbarung

BayernInvest

(für Lieferanten und externe Dienstleister der BayernInvest)

# Nachhaltigkeitsvereinbarung

zwischen

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

(nachfolgend BayernInvest genannt)

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

xxx

xxx

(nachfolgend Lieferant genannt)

## Vorbemerkung

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst die Summe aller ökologischen, ökonomischen, sozialen, ethischen und gesellschaftlichen Wirkungen, die von einem Unternehmen ausgehen.

Die BayernInvest hat deshalb das Thema Nachhaltigkeit in ihr Geschäftsmodell integriert und beachtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten gesellschaftliche, ökologische, ethische und soziale Aspekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die BayernInvest wirtschaftet ressourcenschonend sowie ökologisch, sozial, ethisch und gesellschaftlich verantwortungsvoll. Sie ist sich der globalen Probleme wie Klimawandel, Wassermangel, Armut, Entwaldung und Gefährdung der Biodiversität bewusst und nimmt diese als Herausforderungen an.

Dementsprechend ist die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien ein wichtiger Bestandteil des Einkaufes von Waren und externen Dienstleistungen der BayernInvest.

Die Lieferanten und externen Dienstleister sowie auch Sublieferanten und Subdienstleister (nachfolgend gemeinsam als „Lieferant/-en“ bezeichnet) der BayernInvest müssen ökologische, ethische und soziale Mindestanforderungen an allen ihren Standorten im In- und Ausland erfüllen. Bei der Auswahl der sozialen Mindeststandards orientiert sich die BayernInvest v. a. an den Grundprinzipien der internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) und hat die entsprechenden Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einzuhalten.

Diese Nachhaltigkeitsvereinbarung beschreibt Grundsätze und Anforderungen der BayernInvest an ihre Lieferanten bei der Beschaffung von Produkten und an ihre externen Dienstleister bei der Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf ihre Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Die BayernInvest und ihre Lieferanten führen regelmäßig einen Dialog über die beiderseitige Verbesserung auf den genannten Handlungsfeldern.

## 1 Ökonomische Nachhaltigkeit

I.1 Die BayernInvest strebt einen fairen und partnerschaftlichen Umgang mit ihren Lieferanten an.

I.2 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant sich stetig um den Einsatz und die Optimierung von verbesserten Verfahrensweisen in den betrieblichen Abläufen und eingesetzten Technologien bemüht. Ein möglicher Hinweis darauf ist z. B. eine Zertifizierung nach DIN ISO 9001.

## 2 Ökologische Verantwortung (umweltbezogene Erwartungen)

II.1 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant den Umweltschutz hinsichtlich der nationalen gesetzlichen Normen und internationalen Standards beachtet und umweltbezogenen Risiken vorbeugt, diese minimiert und bestehende Verstöße beendet. Die BayernInvest sieht dabei die Einhaltung von Umweltstandards, die den EU-Standards entsprechen, als Mindeststandard.

II.2 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant Umweltauswirkungen überwacht, Umweltbelastungen minimiert und den Umweltschutz kontinuierlich verbessert. Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem aufgebaut hat oder aufbaut und dies im Unternehmen gelebt und aktiv umgesetzt wird. Ein möglicher Hinweis darauf ist z. B. eine Zertifizierung nach DIN ISO 14001 und/oder DIN ISO 50001. Der Nachweis über ein entsprechendes existierendes oder im Aufbau befindliches System kann aber auch in anderer Weise erbracht werden.

## 3 Soziale Verantwortung (menschenrechtsbezogene Erwartungen)

III.1 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant die Grundrechte und die Menschenrechte einhält. Dies beinhaltet insbesondere die Vorbeugung und Minimierung menschenrechtlicher Risiken sowie gegebenenfalls die Beendigung von Verletzungen der in den folgenden Punkten genannten Menschenrechte, sobald ihm diese bekannt werden.

III.2 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen nationalen Normen und internationalen Standards wahrt und achtet.

III.3 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant für faire Arbeitsbedingungen gemäß der – unter den folgenden Ziffern 4 - 8 näher definierten – ILO Kernarbeitsnormen sorgt.

III.4 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant die Rechte seiner Mitarbeiter insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und Vermeidung von Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung sowie ihres Geschlechtes oder Alters achtet; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

III.5 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant keine Arbeitnehmer beschäftigt, beschäftigen lässt oder die Beschäftigung duldet, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können oder in Ländern tätig sind, bei denen ein Ausnahmetatbestand gemäß der ILO-Konvention 138 vorliegt. Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant keine Arbeiter für riskante Arbeit nach der ILO-Konvention 182 einstellt, die nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

III.6 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant keine Form von Korruption oder Bestechung toleriert oder sich in irgendeiner Weise darauf einlässt.

III.7 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, in keiner Weise unterstützt.

III.8 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant seinen Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit, darunter insbesondere das Recht auf Kollektivverhandlungen zugesteht.

III.9 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant seine Mitarbeiter angemessen entlohnt.

III.10 Die BayernInvest erwartet, dass der Lieferant das Verbot der Inanspruchnahme von Sicherheitsdienstleistern beachtet, wenn es aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu unrechtmäßigen oder unangemessenen Handlungen wie Folter, erniedrigender Behandlung, Verletzung von Leib und Leben oder der Koalitionsfreiheit kommen kann.

## 4 Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seines Unternehmens und gegenüber seinen unmittelbaren Lieferanten angemessene Präventionsmaßnahmen einzurichten, die der Einhaltung der o.g. umwelt- und menschenrechtsbezogenen Erwartungen dienen.

Der Lieferant informiert die BayernInvest unverzüglich, wenn ihm Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen o.g. menschenrechts- oder umweltbezogene Erwartungen innerhalb seines Unternehmens oder der weiteren Lieferkette bekannt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Mitwirkung bei und Duldung von angemessenen Kontroll- und Prüfmaßnahmen der BayernInvest, die diese im Hinblick auf die Einhaltung dieser Vereinbarung bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben beim Lieferanten durchführt. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung eines vollumfänglichen und ungehinderten Auskunfts-, Informations-, Einsichts- und Prüfungsrechts sowie erforderlicher Zutrittsrechte für regelmäßige und anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen durch eigene Mitarbeiter der BayernInvest oder hierfür von der BayernInvest beauftragte externe Dritte („Prüfer“) im Betrieb des Lieferanten. Die Rechte der Prüfer schließen die Anfertigung von Kopien einschlägiger Unterlagen und Daten mit ein. Der Lieferant wird alle aus Sicht der Prüfer erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die für die Kontroll- und Prüfmaßnahmen erforderlich sind und den zuständigen Behörden die wirksame Beaufsichtigung der BayernInvest ermöglichen. Der Lieferant wird die Prüfer bei Bedarf aktiv und uneingeschränkt bei Prüfungshandlungen unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten.

Der Umfang der von der BayernInvest durchgeführten Prüfungen hängt von dem mit der vertraglichen Leistung verbundenen Risiko bzw. potentiellen Schaden ab. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen wird durch die BayernInvest nach billigem Ermessen festgelegt; hierbei werden die berechtigten Interessen des Lieferanten adäquat berücksichtigt, insbesondere werden durch die BayernInvest die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten gewahrt. Außerdem berücksichtigt die BayernInvest auf Prüfungen Dritter basierende Zertifizierungen (z.B. ISO 45001 und SA 8000), sofern und soweit sachgerecht.

Der Lieferant unterstützt die BayernInvest bei tiefer gehenden Risikoanalysen (z.B. Fragebogen, Einzelfallprüfung) in seinem Geschäftsbereich sowie bei der Umsetzung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferern.

Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei der BayernInvest eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

Der Lieferant verpflichtet sich, der BayernInvest im Falle eines oder mehrerer durch die BayernInvest beim Lieferanten festgestellten menschenrechts- und / oder umweltbezogenen Risikos oder Risiken auf Anforderung einen Nachweis über entsprechende Schulungen gemäß den Vorgaben des LkSG vorzulegen. Zum Erhalt eines Nachweises steht dem Lieferanten auch eine Teilnahme seiner Mitarbeiter an den Lieferantenschulungen der BayernInvest offen.

## 5 Abhilfemaßnahmen und Recht zur außerordentlichen Kündigung

### 5.1 Abhilfemaßnahmen

Ist die Verletzung einer der o.g. menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Erwartungen beim Lieferanten so beschaffen, dass die BayernInvest sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss die BayernInvest gem. § 7 LkSG unverzüglich ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten.

Der Lieferant hat bei der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Behebung des Missstandes, mitzuwirken (soweit erforderlich zusammen mit dem Sublieferanten, durch den die Verletzung verursacht wird).

Die BayernInvest ist berechtigt, während der Bemühungen zur Risikominimierung die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

### 5.2 Recht zur außerordentlichen Kündigung

Sofern die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Erwartungen von der BayernInvest als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im unter 5.1 genannten Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im unter 5.1 genannten Konzept festgelegten Zeit aus Sicht der BayernInvest keine Abhilfe bewirkt, der BayernInvest keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint, ist die BayernInvest berechtigt, die Geschäftsbeziehung außerordentlich zu kündigen.

## 6 Zusicherung des Lieferanten

Die BayernInvest betrachtet die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis. Der Lieferant gewährleistet, die in den Ziffern 2 bis 5 dargelegten Erwartungen und Verpflichtungen einzuhalten und seine Lieferanten inhaltlich entsprechend zu verpflichten.

Die Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen stellt eine vertragliche Hauptflicht dar.

Eine Einschränkung der anderen vertraglichen Rechte der BayernInvest ist mit dieser Regelung ausdrücklich nicht verbunden.

## 7 Direkter Kontakt

BayernInvest Luxembourg S.A.

6B, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

zAM@bayerninvest.lu

www.bayerninvest.lu

## 8 Unterschriften Lieferant/ externer Dienstleister und BayernInvest Luxembourg

Ort, Datum und Name Ort, Datum und Name



Ort, Datum und Name Ort, Datum und Name